

Satzung des Vereins „Bundesinitiative Impact Investing e.V. (BIII)“

Präambel

Deutschland und die Welt stehen vor großen sozialen und ökologischen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen und die 2015 verabschiedeten Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda 2030 zu erreichen, bedarf es neuer Wege, um die dafür notwendigen Mittel zu mobilisieren. Der Ansatz des wirkungsorientierten Investierens (engl. „Impact Investing“) kann dabei helfen, dass zusätzliches Kapital eingesetzt wird, um zur Bewältigung der großen sozialen und ökologischen Herausforderungen beizutragen.

Die Bundesinitiative Impact Investing (BIII) möchte die Verbreitung dieses Ansatzes durch Information und Aufklärung unterstützen und das Bewusstsein für die gesellschaftliche und/oder ökologische Wirkung von Investmentkapital stärken.

Die BIII berücksichtigt in ihrer Arbeit die Besonderheiten des deutschen Sozial- und Finanzsystems und möchte alle relevanten Stakeholdergruppen einbinden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesinitiative Impact Investing (BIII) e.V.“.
2. Die Bundesinitiative soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts von Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vereinszwecke sind die Förderung von Bildung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Thema Impact Investing im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein möchte über Impact Investing informieren und dadurch ein auf positive gesellschaftliche und/oder ökologische Wirkung und Nachhaltigkeit gerichtetes Denken und Handeln fördern und entwickeln.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- aktuelle und umfassende Information und Aufklärungsarbeit zum Thema Impact Investing, u.a. durch die Veranstaltung von Workshops und Konferenzen sowie durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien, den Ausbau der Angebote im Internet, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Beantwortung von Anfragen interessierter Personen und Organisationen, z.B. auch aus Politik und Verwaltung.

- die Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten zu investiven Ansätzen für die Lösung gesellschaftlicher und/oder ökologischer Probleme, durch Analysen zum deutschen Impact-Investing-Markt und die Publikation von deren Ergebnissen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Erforschung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Impact Investing gelegt, die etwa für die Entwicklung und Verbreitung von hohen und einheitlichen Standards im Rahmen der Beurteilung der gesellschaftlichen und/oder ökologischen Wirkung von Investments wesentlich sind.
- Feststellung und Erarbeitung von Bildungs- und Forschungsbedarfen. Schwerpunkte der Bildungs- und Forschungsarbeit sind beispielsweise Impact Investing im Hinblick auf Entwicklungszusammenarbeit, Wohlfahrt und Umweltschutz. Sofern sich weiterer Forschungsbedarf ergibt, setzt sich die BIII dafür ein, diesen wissenschaftlich aufzuarbeiten.
- den Dialog zwischen unterschiedlichen Stakeholdergruppen und den Aufbau, die Koordination und die Steuerung von Partnerschaften unserer Mitgliedsorganisationen im Rahmen wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und/oder ökologischer Projekte.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maß verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.
5. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können ersetzt werden.
6. Im Fall der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins Bundesinitiative Impact Investing (BIII) e.V. können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen bestimmen einen ihre Rechte nach dieser Satzung wahrnehmende:n Vertreter:in. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Der Antrag auf Berufung muss acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäfts-stelle in Schriftform eingereicht werden.

2. Mitglieder des Vereins sind:
 - die ordentlichen Mitglieder,
 - die außerordentlichen Mitglieder und
 - die Fördermitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder können
 - juristische Personen (inklusive Einzelunternehmer) und
 - natürliche Personen mit einem Anlagevolumen von mehr als 200.000 Euro (Einzelinvestor:innen) werden.
 - b. Außerordentliche Mitglieder können Forschende, Studierende (jünger als 26 Jahre), Mitarbeiter:innen von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden sowie natürliche Personen, die durch ihre besondere Expertise und ihr Wissen einen Beitrag zu den Zielen der BIII leisten können.
 - c. Fördermitglieder können sonstige natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Hierzu zählen u.a. kooperativ verbundene Verbände.
3. Der Verein strebt eine möglichst ausgewogene Anzahl an Mitgliedern aus den unterschiedlichen Stakeholdergruppen an.
4. Mit ihrem Aufnahmeantrag erkennt der/die Antragssteller:in die Satzung, den Code of Conduct (Verhaltenskodex) und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist jährlich zum Ende des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende.
6. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen dessen Code of Conduct (Verhaltenskodex) verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist schriftlich abzufassen und auf dem Postweg oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse des Mitglieds zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden. Bei Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen davon sind die von der Leitung eines Gremiums als „nicht öffentlich“ erklärten Sitzungen.
2. Nur ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglieder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt.
5. Die Bundesinitiative baut auf der aktiven Mitarbeit ihrer Mitglieder auf und fördert Partizipation und Transparenz.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge zu leisten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Jahresbeginn im Voraus fällig.
2. Der Vereinsvorstand hat das Recht, beim Vorliegen besonderer Gründe den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren. Die Beitragsbefreiung wird gesondert geklärt. Die Liste der beitragsbefreiten Mitglieder und die jeweilige Begründung für die Beitragsbefreiung kann von den Mitgliedern zu jeder Zeit eingesehen werden.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per Post bzw. elektronisch per E-Mail einzuladen. Die Zustellung der Einladung an die letzte bekannte Adresse gilt als zugestellt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aus mindestens drei der in der Geschäftsordnung definierten Stakeholdergruppen unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Enthebung des Vorstands,

2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, die Erteilung der Entlastung sowie die Beratung und die Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins für das nächste Geschäftsjahr,
3. Erlass der Beitragsordnung,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder ein:e Stellvertreter:in.
2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder vor Ort oder virtuell anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ist der gestellte Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht für eine andere Abstimmungsform entscheidet.
5. Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den/die Vertreter:in namentlich nennt. Jeder:r Vertreter:in darf nur ein Mitglied vertreten.
6. Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen oder, dass Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich, in Textform (Brief, E-Mail, SMS) oder mittels eines geeigneten, sicheren digitalen Verfahrens abgeben können.
7. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn an der Entscheidung alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief, E-Mail, SMS) oder einem geeigneten sicheren digitalen Verfahren abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Der Vorstand

1. In den Vorstand wählbar sind Vertreter:innen juristischer Personen und Einzelmitglieder aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter:in, einem/einer Schatzmeister:in und höchstens fünf Personen.
2. Mit dem Ende der Vertretereigenschaft erlischt auch das Vorstandsamt.
3. Der Vorstand verabschiedet eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand vertritt – durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam – den Verein Bundesinitiative Impact Investing (BIII) e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
5. Im Vorstand sollten unterschiedliche Segmente des Impact-Investing-Ökosystems vertreten sein (Kapitalgeber:innen, Kapitalnehmer:innen, Intermediäre). Die Kandidat:innen ordnen sich bei Bekanntgabe ihrer Kandidatur selbst einem der Segmente zu.
6. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Dritten im Außenverhältnis, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand wird in geheimer Wahl einzeln, beginnend mit dem/der Vorsitzenden, oder im Block gewählt.

Eine Blockwahl ist auf Antrag und Annahme durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich. Der als Block aufgestellte Vorstand ist dann gewählt, wenn er eine Zweidrittelmehrheit erreicht. Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, wird jeder Vorstand einzeln gewählt.

Bei der Einzelwahl ist die Person für die zu wählende Vorstandsposition gewählt, die mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Wird eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der bzw. die, welche:r die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Einzelwahlprozess wird fortgeführt, bis alle Vorstandspositionen besetzt sind.

9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, inklusive Einsetzung und Koordination der Arbeit von Arbeitsgremien wie inhaltlichen Arbeitsgruppen, die den Verein bei seiner inhaltlichen Arbeit zu bestimmten Themen mit ihrer Expertise unterstützen.
10. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen. Diese:r ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen, sofern der Vorstand keine andere Entscheidung trifft.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
13. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom/von der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zwei Wochen dem gesamten Vorstand zuzustellen.
14. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
15. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller amtierenden Vorstandsmitglieder eine geeignete Person für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung als vorübergehendes Vorstandsmitglied bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.

§ 12 Gremien

1. Für die inhaltliche Arbeit, den Austausch der Mitglieder, die strategische Ausrichtung und die gegenseitige Abstimmung und Unterstützung sowie für die Meinungsfindung und die Positionsbestimmung kann der Vorstand folgende Gremien einrichten:
 - **Steuerungskreis:** Der Steuerungskreis besteht aus allen Leiter:innen der Arbeitskreise. Er berät den Vorstand zur strategischen und fachlichen Ausrichtung der Bundesinitiative. Er hat ferner die Aufgabe, den regelmäßigen Austausch der Arbeitskreise untereinander und mit dem Vorstand sicherzustellen.
 - **Beirat:** Der Beirat besteht aus durch den Vorstand bestimmten Personen (Mitglieder und Nichtmitglieder). Diese sind wichtige Akteur:innen, die durch ihr Know-how und ihr Netzwerk dabei helfen, den Satzungszweck zu erfüllen.
 - **Arbeitskreise:** In den Arbeitskreisen findet die inhaltliche Arbeit der Mitglieder statt.
2. Weitere Arten von Gremien (Projekte, Taskforces etc.) sind möglich.
3. Näheres regelt die Gremienordnung. Diese wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer:innen einstellen.
2. Der/die Geschäftsführer:innen wird/werden durch den Vorstand angestellt und abberufen. Er/Sie ist/sind dem Vorstand direkt unterstellt.
3. Dem/der/den Geschäftsführer:innen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der gültigen Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
4. Der/die Geschäftsführer:innen sind zur laufenden Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins an den Vorstand verpflichtet.

5. Der/die Geschäftsführer:innen kann/können an den Sitzungen des Vorstands – sofern dieser nicht anders entscheidet (siehe § 11 Ziffer 10) –, der Gremien und der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
6. Der/die Geschäftsführer:innen ist/sind besondere/r Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er/sie ist/sind bevollmächtigt, die laufenden Geschäfte der BIII selbstständig zu führen und diesen im Rahmen der ihr/ihm/ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenüber Mitgliedern und Dritten zu vertreten. Die konkreten Richtlinien für die Geschäftsführung werden in der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Leiter:in der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, sofern diese den Zweck des Vereins (§ 2) und die Organisationsstruktur (§ 7 und § 11) betreffen. In allen anderen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. Abweichend zu § 10 Ziffer 3 muss im Fall der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung eines Mitglieds aus einem Wahlamt eine Anwesenheit von 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erreicht sein. Bei mehreren anstehenden Satzungsänderungen besteht die Möglichkeit, über die neue Satzung als Ganzes oder über jede einzelne Änderung abzustimmen. Sollte keine Beschlussfähigkeit der Versammlung erreicht werden, so wird die Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. In diesem zweiten Durchgang kann dann die Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

§ 16 Vermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, wobei immer zwei davon die Interessen des Vereins gemeinsam vertreten.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. (SEND e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.